



Joachim Herrmann, MdL

ist Bayerischer Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration.

/// So schützen wir Kinder vor sexuellen Übergriffen

Hinhören, hinsehen, handeln!

Das Leid der Opfer von Kindesmissbrauch ist unermesslich – Betroffene haben häufig ein Leben lang mit den Folgen der grausamen Tat zu kämpfen. Deshalb müssen wir sexuellen Missbrauch von Kindern und dessen Verbreitung im Internet gemeinsam entschieden mit allen gesellschaftlichen, rechtsstaatlichen und polizeilichen Mitteln verhindern.

Das Recht auf staatlichen Schutz

Als Grundrechtsträger haben Kinder einen Anspruch auf den Schutz des Staates. Den Kleinsten in unserer Gesellschaft eine sorgenfreie Kindheit und einen guten Start ins Leben zu sichern, ist Aufgabe der Eltern und des familiären Umfelds, aber gleichermaßen auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und vor allem auch eine Aufgabe der Politik! Wir tragen Verantwortung dafür, Kindern das Aufwachsen in einem geschützten Umfeld zu ermöglichen. So ist der Kinderschutz auch fest in der Bayerischen Verfassung (BV) verankert: Nach Art. 126 Abs. 3 BV sind Kinder und Jugendliche durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen. Nach Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV haben Kinder außerdem Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Die Wahrung der Rechte von Kindern und ihr Schutz ist deshalb ein zentrales Anliegen von Politik und staatlicher Gewalt. Vor diesem Hintergrund hat auch die Bundesregierung entsprechend einer von den Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode¹ getroffenen Absprache und

**Kinder haben ein
Recht auf Schutz
des Staates.**

nach Vorarbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe² Anfang des Jahres einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, mit dem Kinderrechte auch ausdrücklich im Grundgesetz verankert und damit noch deutlicher sichtbar gemacht werden sollen³. Auch wenn bisher die angesichts einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag notwendige politische Verständigung nicht erreicht werden konnte, bin ich doch zuversichtlich, dass das Vorhaben einer Grundgesetzänderung nicht aufgegeben wird.



Quelle: www.polizei-beratung.de

Halt! Bis hierher und nicht weiter.

Kinderrechte sollen ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Digitalisierung und ihre Folgen

Gerade im heutigen „digitalen Zeitalter“ ist Kinderschutz sowie ein allgemeines Bewusstsein für die Rechte von Kindern essentieller denn je – denn mit der Digitalisierung ist ein neuer, schwer überschaubarer Gefahrenbereich für sie entstanden. Mit der zunehmenden Verlagerung von Kommunikation und Freizeitgestaltung in den digitalen Raum haben auch die Übergriffe auf Kinder in Form von Kinderpornografie und sexueller Belästigung in erschreckendem Umfang zugenommen. Die starke Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen ist umso erschütternder vor dem Hintergrund, dass diese in den allermeisten Fällen mit tatsächlichem sexuellem Missbrauch einhergehen. Da entsprechende Aufnahmen eine hohe und langfristige Verbreitung erlangen können, verstetigt sich hier das Trauma von Opfern und Angehörigen zudem in besonderem Maße.

Tendenz steigend: Fallzahlen 2020

Diese traurige Entwicklung bestätigt uns leider auch die statistische Auswertung der Kriminalfälle des vergangenen Jahres. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Bayern für den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs, des Besitzes und der Herstellung kinderpornografischer Schriften (vgl. § 184b StGB) für das Jahr 2020 insgesamt 2.762 Straftaten aus. Dabei handelt es sich um eine Fallzahlensteigerung von 59,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der deutliche Anstieg der kindergefährdenden kriminellen Machenschaften im Netz wird insbesondere im 4-Jahres-Vergleich sichtbar: Denn mit 809 verzeichneten Fällen 2016 ist die Anzahl der Fälle in den vergangenen vier Jahren um mehr als 241 Prozent gestiegen. Durch die starke Beliebtheit sozialer Medien unter Kindern und Jugendlichen hat insbesondere auch die Zahl der minderjährigen Tatverdächtigen zugenommen, die kinderpornografische Inhalte über WhatsApp und andere Social-Media-Plattformen austauschen.

Auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern sprechen die statistischen Zahlen eine deutliche, beunruhigende Sprache: Im Vergleich zum Vorjahr sind die registrierten Fälle um 16,2 Prozent von 1.699 auf 1.974 Fälle angestiegen. Der 4-Jahres-Vergleich zeigt hier sogar eine Zunahme um rund 28 Prozent. Zwar ist die Aufklärungsquote mit aktuell 91,2 Prozent für den Bereich der Kinderpornografie und 88,5 Prozent für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern überdurchschnittlich hoch, dennoch ist jeder Fall natürlich einer zu viel. Außerdem kann eine Täterermittlung entstandenes Leid nicht rückgängig machen und eine kinderpornografische Aufnahme ist, sobald sie einmal im Internet gelandet ist, kaum mehr zu löschen.

**Die Verbreitung von
Kinderpornografie im
Netz steigt rasant.**

Was können wir also tun, um dieser erschreckenden Entwicklung entgegenzuwirken und die Kinder in Bayern bestmöglich vor den fürchterlichen Taten in der analogen und der digitalen Welt zu schützen? Das Bayerische Innenministerium als oberste Dienstbehörde der Bayerischen Polizei leistet einen großen Beitrag zum Schutz der Kinder im Freistaat. Wir setzen zusammen mit der Bayerischen Polizei neben der konsequenten repressiven Verfolgung der Täter vor allem auch auf präventive Maßnahmen, um sexuellem Missbrauch effektiv vorzubeugen und um für Kinder gar nicht erst eine ernsthafte Gefahrenlage entstehen zu lassen. Der Leitsatz „Prävention ist der beste Opferschutz“ gilt dabei sowohl für opfer- als auch täterorientierte Maßnahmen.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen

Teilen von kinderpornografischen Bildern durch Jugendliche ist kein „harmloser Scherz“.

Mit zielgruppen- und phänomenspezifischen Konzepten und Maßnahmen zielt die Bayerische Polizei auf verhaltensorientierte, kriminalpräventive Kompetenzen von Betroffenen und potentiellen Helfern ab. Sie beteiligt sich dabei auf Bundesebene am „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben setzt sie auch verstärkt auf bayernweite sowie regionale Präventionsmaßnahmen und ein umfangreiches Online-Informationsangebot.⁴ Ein herausragendes Beispiel einer solchen bayernweiten Maßnahme ist die im Frühjahr 2021 angelaufene Kampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet. Sie werden dabei über strafrechtliche Aspekte und die Konsequenzen informiert, die sich aus dem keineswegs „harmlosen Scherz“ des Teilens von kinderpornografischen Bildern und Videos ergeben.⁵

Als täterorientierte Präventionsmaßnahme wird seit 2006 außerdem die sog. Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter (HEADS) geführt. Durch eine Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Maßregelvollzug und Polizei verfolgen wir das Ziel, das Risiko, dass als besonders rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter erneut eine Straftat begehen, zu minimieren und so die Bevölkerung bestmöglich vor diesen Tätern zu schützen.



Quelle: Bayerisches Innenministerium

Der Bayerische Staatsminister Joachim Herrmann mahnt Jugendliche zu einem sorgsamem Umgang mit dem Smartphone.

Strafnormen und Ermittlungsarbeit

Neben den beschriebenen Präventionsmaßnahmen muss natürlich auch der Rechtsstaat alles Erforderliche tun, um der Entwicklung steigender Fallzahlen wirksam zu begegnen. Daher setzt sich die Bayerische Staatsregierung auf allen Ebenen dafür ein, dass die Täter angemessen bestraft werden. Das setzt zum einen Strafnormen voraus, die eine strikte und der Schwere des Vergehens angemessene Strafe ermöglichen, zum anderen aber auch effektive Ermittlungsbefugnisse, um die Taten prozessfest nachweisen und die Täter überführen zu können.

Ein besonders wichtiger Schritt war in diesem Zusammenhang, dass sich Bayern hartnäckig dafür eingesetzt hat, den sexuellen Missbrauch von Kindern von einem Vergehen zu einem Verbrechen hochzustufen. Mit dem am 25. März 2021 beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist der Deutsche Bundestag dieser Forderung nachgekommen. Wer sich künftig an Kindern vergeht, muss mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe rechnen. Auch für die härtere Bestrafung der Betreiber von sog. „Kinderpornografie-Plattformen“ setzt sich Bayern vehement ein, da diese

mit ihrem menschenverachtenden Angebot auch eine entsprechende „Nachfrage“ erzeugen und damit den realen Missbrauch von Kindern fördern.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Ermittlungsbehörden die erforderlichen Befugnisse an die Hand bekommen, die gerade auch den Möglichkeiten der Verbrecher in der digitalen Welt Rechnung tragen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei insbesondere die Wiederaufnahme der Verkehrsdatenspeicherung. Sie ist eines der effektivsten Werkzeuge der Ermittler überhaupt, um sexuellem Missbrauch von Kindern im Netz zu begegnen. Denn derzeit können unzählige Täter schlichtweg deshalb nicht ermittelt werden, weil durch die Provider die erforderlichen Verbindungsdaten gar nicht oder viel zu kurz gespeichert werden. Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 die allgemeine unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum, u. a. zur Bekämpfung schwerer Kriminalität, für zulässig erklärt. Auch hier drängt die Bayerische Staatsregierung darum nun darauf, dass das Ergebnis des Urteils zum Schutz unserer Kinder schnellstmöglich Einzug in die Arbeit der Ermittler findet.

Sexueller Kindesmissbrauch bedarf hochkomplexer Ermittlungsverfahren.

Gerade mit Blick auf die digitalen globalen Strukturen im Bereich des sexuellen Missbrauchs müssen wir sowohl national als auch international gut vernetzt sein und Synergieeffekte nutzen. Vor dem Hintergrund der Verschiebung des deliktischen Schwerpunkts sowie der kontinuierlich zunehmenden Datenmengen bedarf es darüber hinaus der Bündelung von Fachwissen, personellen Ressourcen und Ermittlungsexpertise. So liegt die Ermittlungszuständigkeit bei Fällen sexuellem Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie grundsätzlich bei speziellen Fachkommissariaten der Kriminalpolizei. Die Einbindung von IT-Kriminalisten und -Forensiken⁶ gewährleistet dabei selbst in technisch hochkomplexen Ermittlungsverfahren – etwa bei Ermittlungen im Darknet und in ähnlich geschützten Netzwerken – eine bestmögliche Beweisführung.

Opferschutz

Da es meistens die Polizeibeamten sind, die mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen als erste staatliche Instanz in Kontakt treten, hat gerade auch der Schutz der Opfer bei der Bayerischen Polizei einen besonders hohen Stellenwert. Wir haben deshalb den Opferschutzgedanken durch die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ bei den Polizeipräsidien und die flächendeckend eingerichteten kriminalpolizeilichen Beratungsstellen institutionalisiert.

Zudem berücksichtigt die Bayerische Polizei die spezifischen Opferbelange auch in ihrer Fallbearbeitung bestmöglich. Ziel aller polizeilichen Opferenschutzmaßnahmen ist es, zu verhindern, dass Täter ihre Gewalthandlungen fortsetzen und dass eine konsequente Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte möglich ist.

Polizeiliche Opferschutzmaßnahmen zielen auf Beendigung der Gewalt.

Wie wichtig in Bayern sowohl der Schutz von Kindern als auch die Stärkung ihrer Rechte ist, zeigt auch die vom Bayerischen Landtag 2010 eingerichtete – bislang auf Bundesländerebene einmalige – Kinderkommission. Sie macht die Öffentlichkeit auf Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und gibt ihnen eine Stimme in der Politik.

Mit all diesen Maßnahmen und Initiativen zeigen wir in Bayern: Der Schutz unserer Kinder hat für uns oberste Priorität! Besonders wichtig ist dabei aber auch, dass wir uns als Gesellschaft gemeinsam entschieden gegen Kindesmissbrauch stark machen: Alle können in ihrem persönlichen Umfeld einen wichtigen Beitrag leisten. Es gilt die Maxime: Hinhören, hinsehen, handeln!

///

Anmerkungen

- ¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 21.
- ² Vgl. hierzu den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 14. Oktober 2019.
- ³ BT-Drs. 19/28138.
- ⁴ Siehe www.polizei-beratung.de und www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html, Stand: 12.5.2021.
- ⁵ Die Präventionsunterlagen für Eltern und Schulen sind abrufbar unter: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/kinderundjugend/index.html/323326>, Stand: 12.5.2021
- ⁶ Bei IT-Kriminalisten und -Forensikern handelt es sich um studierte Informatiker, die nach einer polizeifachlichen Unterweisung über eine Sonderlaufbahn in den Polizeidienst eintreten.